

20.03.2014

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3457

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter:

Abgeordneter Friedhelm Ortgies

CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/3457 - wird in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Datum des Originals: 20.03.2014/Ausgegeben: 25.03.2014 (24.03.2014)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung jagdlicher Vorschriften

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung jagdlicher Vorschriften

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird wie folgt geändert:

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für das Jagdwesen zuständige Ministerium“, das Wort „angepaßten“ durch das Wort „angepasst“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angaben „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
4. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Sie entscheidet ferner“ durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde entscheidet“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
6. In § 22 Absatz 6 und 14 wird jeweils das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt. 6. unverändert
7. In § 24 Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ ersetzt. 7. unverändert
8. In § 29 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt. 8. unverändert
9. § 31 wird wie folgt geändert: 9. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ jeweils die Wörter „und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat“ eingefügt.
10. § 46 wird wie folgt gefasst: 10. unverändert

„§ 46 Jagdbehörden

(1) Oberste Jagdbehörde ist das Ministerium. Es führt die Sonderaufsicht über die unteren Jagdbehörden und ist zugleich oberste Sonderaufsichtsbehörde.

(2) Untere Jagdbehörde ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde.“

11. § 47 wird wie folgt geändert: 11. unverändert
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
12. In § 50 wird jeweils das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt. 12. unverändert
13. § 51 wird wie folgt geändert: 13. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gebildet“ das Komma und die Wörter „der gleichzeitig Jagdbeirat der oberen Jagdbehörde ist“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 53 wird wie folgt gefasst: 14. unverändert

„§ 53

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

(1) Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Forschungsstelle) geführt.

(2) Die nachfolgenden Aufgaben der Forschungsstelle werden aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert, soweit sie die Verhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen besonders berücksichtigen:

1. Die Erforschung
 - a) der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes,
 - b) der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung,
 - c) von neuen Möglichkeiten der Jagdausübung auch zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden und

2. die Darstellung durch Wort, Schrift und Bild zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über das Wild, seine Lebensräume und das Jagdwesen.“

15. § 57 wird wie folgt gefasst:

**„§ 57
Gebühren, Jagdabgabe**

(1) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens wird mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein eine Jagdabgabe erhoben, die dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zufließt. Das gilt für den Falknerjagdschein entsprechend. Wird ein Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlich hohen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.

(3) Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist zweckgebunden zu verwenden zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens in Nordrhein-Westfalen für

1. die Kosten der Forschungsstelle für die in § 53 Absatz 2 aufgeführten gruppennützigen Aufgaben,
2. Maßnahmen der jagdlichen Aus- und Fortbildung, jagdliches Schießwesen, Jagdgebrauchshundewesen, Fortentwicklung der Jagdtechnik und Jagdsicherheit sowie Schießtechnik, Lehrstätten und Lehrreviere,
3. Maßnahmen der Erforschung, Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes,

15. § 57 wird wie folgt gefasst:

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist zweckgebunden zu verwenden zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens in Nordrhein-Westfalen für

1. die Kosten der Forschungsstelle für die in § 53 Absatz 2 aufgeführten gruppennützigen Aufgaben,
2. Maßnahmen der jagdlichen Weiterbildung, jagdliches Schießwesen, Jagdgebrauchshundewesen, Fortentwicklung der Jagdtechnik und Jagdsicherheit sowie Schießtechnik, Lehrstätten und Lehrreviere,
3. Maßnahmen der Erforschung, Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes,

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über das Wild, seine Lebensräume und das Jagdwesen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen einschließlich Lehrmuseen und

5. den mit der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen nach Nummern 2 bis 4 verbundenen Verwaltungsaufwand.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung die Höhe der Jagdabgabe bis zur Höhe der doppelten Gebühr für einen Jahresjagdschein für jedes Jahr der Geltungsdauer festzusetzen.“

**Artikel 2
Änderung des LANUV-
Errichtungsgesetzes**

§ 3 des LANUV-Errichtungsgesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Landesamt nimmt im Bereich der Umweltaufgaben die landesweit bedeutsamen hoheitlichen Aufgaben „Durchführung der Falknerprüfung“ und „Verwaltung der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen nach § 57 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 Landesjagdgesetz“ nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften wahr. Die Aufgaben auf dem Gebiet der Falknerprüfung nimmt das Landesamt als

4. Entwicklung von Konzepten und Strukturen zur Wildbretvermarktung und

5. den mit der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen nach Nummern 2 bis 4 verbundenen Verwaltungsaufwand.

(4) unverändert

16. Folgende neue Nummer 16 wird angefügt:

In § 60 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „30. Juni 2015“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des LANUV-
Errichtungsgesetzes**

Unverändert

Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahr.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3
Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe

Die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 und § 3 wird jeweils das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Jagdabgabe

Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdabgabe wird für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresjagdscheins auf 45 Euro, für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresfalknerjagdscheins und des Jahresjagdscheins für Jugendliche auf 22,50 Euro, für den Tagesjagdschein und für den Tagesfalknerjagdschein auf 12 Euro festgesetzt.“

Artikel 4
Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

Die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2011 (GV. NRW. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung ist am Montag der letzten vollständigen Kalenderwoche im April eines jeden Jahres um 15 Uhr mit Ausnahme der Jahre, in denen

Artikel 3
Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe

1. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „obere Jagdbehörde“ durch „untere Jagdbehörden“ ersetzt.
2. unverändert

Artikel 4
Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

Unverändert

dieser Montag ein Feiertag ist. In diesen Jahren ist der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung am Mittwoch der letzten vollständigen Kalenderwoche im April um 15 Uhr. Die unteren Jagdbehörden setzen die Prüfungstermine für die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung fest und machen diese Termine zusammen mit dem Termin für die schriftliche Prüfung drei Monate vorher unter Angabe des Ortes der Prüfung ortsüblich bekannt.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und der oberen“ gestrichen und das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Zuständigkeit

Die Falknerprüfung ist beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) abzulegen.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „von der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „vom Landesamt“

ersetzt.

- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „Jagdbehörde und des Landesamtes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „dem Landesamt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 werden die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „beim Landesamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „von der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „vom Landesamt“ ersetzt.
8. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.
9. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „vom Landesamt“ ersetzt.

10. In § 44 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Die obere Jagdbehörde kann“ durch die Wörter „Die untere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

In § 11 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel II Nummer 11 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)“ durch die Wörter „Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung“ und die Wörter „geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), durch die obere“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung durch die oberste“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1 4. Spiegelstrich wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

Artikel 7
Fortführung der Verwaltungsverfahren

Laufende Verwaltungsverfahren des Landesbetriebes Wald und Holz NRW aus dem Aufgabenbereich, der dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ge-

Artikel 5
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Unverändert

Artikel 6
Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel

Unverändert

Artikel 7
Fortführung der Verwaltungsverfahren

Unverändert

mäß Artikel 2 übertragen worden ist, werden vom Landesamt fortgeführt.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 3 bis 6 treten abweichend von Satz 1 zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 8
Inkrafttreten

Unverändert

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften - Drucksache 16/3457 - wurde vom Plenum nach der 1. Lesung am 11. Juli 2013 an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

1. Jagdabgabe

Laut Bericht der Landesregierung werde die Jagdabgabe von ca. 80.000 Jagd- und Falknerjagdscheininhabern als Sonderabgabe auf Grundlage des § 57 Absatz 2 LJG-NRW zur Förderung des Jagdwesens erhoben. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe werde überwiegend für Maßnahmen auf Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe“ und für anteilige Kosten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung eingesetzt. Bis zum Ende des Jahres 2012 sei das Aufkommen außerdem für eine Verwaltungskostenpauschale für die Wahrnehmung von Aufgaben der oberen Jagdbehörde verwendet worden. Von der geltenden Regelung des § 57 Absatz 3 Nr. 3 LJG-NRW, auch noch im Jahr 2013 die obere Jagdbehörde aus der Jagdabgabe zu finanzieren, werde aus nachstehenden Gründen kein Gebrauch gemacht.

Gegen die Heranziehung zur Jagdabgabe hätten einzelne Jagdscheininhaber verwaltungsgerichtliche Klage eingelegt. Im Rahmen eines Erörterungstermins habe der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen im August 2012 den (nicht entscheidungserheblichen) rechtlichen Hinweis gegeben, dass er derzeitige Regelungen der nordrhein-westfälischen Jagdabgabe im Hinblick auf Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion für verfassungsrechtlich bedenklich halte. Sämtliche Vorschriften, die sich mit der Jagdabgabe befassten, bedürften daher einer Überprüfung und ggf. Korrektur.

Als Lösung schlägt die Landesregierung vor, dass die historisch begründete Finanzierung der oberen Jagdbehörde aus dem Aufkommen der Jagdabgabe entfalle. Da die obere Jagdbehörde eine hoheitlich tätige und staatliche Aufsichtsbehörde sei, sei ihre Finanzierung aus Haushaltsmitteln sicher zu stellen. Im Vorgriff auf eine Streichung der Regelung in § 57 Absatz 3 Nummer 3 LJG-NRW würden seit Beginn des Haushaltsjahres 2013 keine Mittel mehr aus der Jagdabgabe für die Finanzierung der oberen Jagdbehörde zur Verfügung gestellt.

Durch die verfassungsrechtlich notwendige Trennung von staatlichen Aufgaben und Aufgaben, für die eine Finanzierungsverantwortung der Jagdabgabepflichtigen besteht, würden seit Beginn des Haushaltsjahres 2013 höhere Kosten als bisher für den Landeshaushalt anfallen. Dies seien 100.000 Euro für die Verwaltungskostenpauschale 2013 der oberen Jagdbehörde und rd. 240.000 Euro für den Landesanteil der Kosten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung. Die erforderlichen Mittel würden aus dem Haushalt für den Geschäftsbereich des MKULNV erbracht.

Außerdem sei die bisherige annähernde Vollfinanzierung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung aus dem Aufkommen der Jagdabgabe mit Beginn des Haushaltsjahres 2013 eingestellt worden. Nach einer aufgabenkritischen Überprüfung sei der in § 53 LJG-NRW enthaltene Aufgabenkatalog überarbeitet und enthalte nur noch Aufgaben, die sich der Finanzierungsverantwortung der Jagdabgabepflichtigen eindeutig zuordnen lassen würde.

Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung werde der vom OVG NRW als zu unbestimmt beanstandete Zweck zur Erhebung der Jagdabgabe als Sonderabgabe konkretisiert und durch einen abschließenden Katalog von Verwendungsbeispielen ergänzt, für die eine Finanzierungsverantwortung der Jagdabgabepflichtigen bestehe und Gruppennützigkeit vorliege. Parallel zur Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfs seien außerdem die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe“ neu gefasst worden, um eine gruppennützige Verwendung der Jagdabgabe bereits zu Beginn der Förderperiode 2013 zu gewährleisten.

2. Struktur der Jagdbehörden

Die eingestellte Finanzierung der oberen Jagdbehörde aus der Jagdabgabe werde zum Anlass genommen, die Behördenstruktur weiter zu straffen und die bisher dreistufig organisierte Jagdverwaltung in eine zweistufige Jagdverwaltung umzuwandeln. Die Mittelinstanz entfalle künftig. Hierzu würden die bisherigen Aufgaben der oberen Jagdbehörde, bei denen es sich um Grundsatzentscheidungen von landesweiter Bedeutung handele, auf die oberste Jagdbehörde übertragen. Andere Aufgaben, die dem operativen Geschäft zuzuordnen seien, würden auf die unteren Jagdbehörden übertragen.

Die bisherigen hoheitlichen Aufgaben der oberen Jagdbehörde „Durchführung der Falknerprüfung“ und „Verwaltung der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens“ würden auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) übertragen. Außerdem würden dem Landesamt die Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung übertragen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW nehme künftig keine jagdbehördlichen Aufgaben mehr wahr.

Die Umwandlung in eine zweistufige Jagdverwaltung erfolge durch Änderung des Landesjagdgesetzes. Die mit der Umwandlung verbundenen Aufgabenübertragungen und Zuständigkeitsänderungen würden im Rahmen eines Artikelgesetzes vorgenommen, das neben den notwendigen gesetzlichen Regelungen auch die unmittelbar dadurch veranlassten Änderungen von Rechtsverordnungen in den Grenzen der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen beinhalte.

Die Umwandlung der dreistufigen in eine zweistufige Jagdverwaltung sei für das Land kostensparend, da sich durch den Wegfall einer Behördenstufe der interne Abstimmungsbedarf verringern und Verwaltungsabläufe schneller und effizienter würden. Die durchgeführte Konnexitätsprüfung sei zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Übertragung einzelner Aufgaben der oberen Jagdbehörde auf die unteren Jagdbehörden nur unwesentliche finanzielle Mehrbelastungen der Kommunen entstünden.

Die Selbstverwaltung der Kommunen werde gestärkt, da diese künftig erweiterte Entscheidungskompetenzen im Bereich des Jagdwesens haben würden. Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände seien unwesentlich. Die Kreise und kreisfreien Städte nähmen bereits jetzt Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens als Sonderordnungsbehörden (untere Jagdbehörden) wahr. Alle Aufgaben der oberen Jagdbehörde, die mit Inkrafttreten des Gesetzes auf die unteren Jagdbehörden übertragen werden würden, seien nicht neu und änderten sich auch nicht im Hinblick auf die Intensität. Bei den unteren Jagdbehörden falle bereits derzeit durch Stellungnahmen und Berichte an die obere Jagdbehörde sowie durch Abstimmungen ein entsprechender Arbeitsaufwand für diese Aufgaben an. Künftig entschieden die unteren Jagdbehörden eigenverantwortlich. Da es sich um gebührenpflichtige Amtshandlungen handele, für die Tarifstellen eingerichtet seien, verbleibe die Einnahme künftig bei den unteren Jagdbehörden.

Die Jagdabgabe solle weiterhin in der bisherigen Höhe erhoben werden. Dies werde sichergestellt durch die Neufassung der gesetzlichen Regelung zur Jagdabgabe in Zusammenhang mit einer Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe mit Bestätigung der geltenden Abgabenhöhe.

Eine Befristung des Artikelgesetzes werde nicht vorgenommen, da die enthaltenen Änderungen und Neuregelungen dauerhaft erforderlich seien. Im Hinblick auf die geplante inhaltliche Überarbeitung des Landesjagdgesetzes bleibe dessen Befristung zunächst erhalten. In diesem Zusammenhang blieben auch die Befristungen der anderen Stammvorschriften des Jagdrechts in Nordrhein-Westfalen, die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe sowie die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung zunächst erhalten.

B Beratungsergebnisse

Am 14. November 2013 hat der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung gemäß § 57 der Geschäftsordnung des Landtags durchgeführt, an der folgende Organisationen/Verbände bzw. Sachverständige teilgenommen haben:

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen
Landesjagdverband NRW	Hans-Jürgen Thies	16/1157
Technische Universität Dresden	Prof. Dr. Dr. Sven Herzog	16/1227
Rheinischer Landwirtschafts-Verband	Johannes Rütten	16/1148
Unternehmer-Berater	Dipl. Forstwirt Thomas Reiche	16/1153
Heinrich Heine Universität Düsseldorf	Prof. Dr. Johannes Dietlein	16/1193
Jägerstiftung natur+mensch	Dr. Rolf Eversheim	16/1244
Initiativkreis sozialdemokratischer Jägerinnen und Jäger	Bürgermeister Claus Jacobi	16/1249
NABU NRW	Josef Tumbrinck	16/1208
BUND NRW e. V.	Holger Sticht	16/1208
Bund Deutscher Forstleute, Landesverband NRW	Fred Josef Hansen	16/1243
Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V.	Antonius Freiherr von Boeselager	16/1147 Neudruck
Arbeitsgemeinschaft biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V	Dr. Margret Bunzel-Drüke	-

Weitere Stellungnahmen	
Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.	16/1201
Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e.V.	16/1209
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen	16/1219

Insgesamt wird die Anhörung mit dem Protokoll **16/395** dokumentiert.

C Abschließende Beratung und Schlussabstimmung

Abschließend beraten hat der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/3457 - in seiner Sitzung am 19. März 2014. Änderungsanträge wurden von den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der CDU-Fraktion gestellt.

Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird § 57 Absatz 3 wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Aus- und Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Entwicklung von Konzepten und Strukturen zur Wildbretvermarktung und“.

2. Folgende Nummer 16 wird angefügt:

16. In § 60 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „30. Juni 2015“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die „Aus- und Fortbildung“ beinhaltet die Erstausbildung von Jägern, für welche kein Nutzen für die Gruppe der Abgabepflichtigen besteht. Mangels hinreichender Aufgabennähe und Finanzierungsverantwortung ist das Wort „Ausbildung“ daher zu streichen. Eine Aufgabennähe und daraus resultierende Finanzierungsverantwortung besteht hingegen für jagdliche Fortbildungen bzw. Weiterbildungen. Eine jagdliche Weiterbildung umfasst alle Maßnahmen, die der Vertiefung, Erweiterung oder Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten zum Themenkreis Jagd dienen. Die berufliche Fortbildung ist im Berufsbildungsgesetz legaldefiniert und wird enger als der Begriff „Weiterbildung“ ausgelegt, so dass das Wort „Fortbildung“ durch den weitergehenden Begriff der „Weiterbildung“ ersetzt wird. Mit der neuen Formulierung wird eine verfassungsgemäße Verwendung der Jagdabgabe sichergestellt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Durch die Änderung wird eine verfassungswidrige Verwendung der Jagdabgabe gegen eine verfassungskonforme Verwendung ersetzt.

Bei den „Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über das Wild, seine Lebensräume und das Jagdwesen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen“ handelt es sich im Vergleich zu der jagdlichen Weiterbildung unter § 57 Absatz 3 Nummer 2 um Öffentlichkeitsinformation, für die keine spezifische Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung der Gruppe der Jagdscheininhaber besteht. Die unter § 57 Absatz 3 Nummer 4 genannten Maßnahmen sind daher zu streichen.

Da es sich bei den in § 57 Absatz 3 genannten Maßnahmen um einen abschließenden Katalog handelt, sollte stattdessen unter Nummer 4 die „Entwicklung von Konzepten und Strukturen zur Wildbretvermarktung“ aufgenommen werden. Die Wildbretgewinnung ist eine Kernkompetenz der Jägerinnen und Jäger. Der Wildmarkt ist bis heute in Nordrhein-Westfalen inhomogen und stark saisonabhängig, was eine Vermarktung für den einzelnen erschwert. Geordnete und strukturierte Hilfen würden die Vermarktung des Wildbrets erleichtern. Durch die Entwicklung von Konzepten können zunächst planerisch Maßnahmen skizziert werden, die eine flächendeckende Wildbretvermarktung ermöglicht. Aus den Konzeptionen können sodann Strukturen erwachsen, wie beispielsweise eine mögliche NRW-weite Internetplattform als ganzheitliche Kommunikationsebene für die Jägerinnen und Jäger. Zu der Wildbretvermarktung bestehen eine spezifische Sachnähe der Abgabepflichtigen und eine daraus resultierende Finanzierungsverantwortlichkeit.

Zu Nummer 2

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften vom 17. Dezember 2009 bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren zur erforderlichen Novellierung des Gesetzes wird voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2014 nicht abgeschlossen sein. Um sicherzustellen, dass das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen nicht zum 1. Januar 2015 außer Kraft tritt, wird die Befristung auf den 30. Juni 2015 festgesetzt.

Die Änderungsanträge wurden en bloc zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP **angenommen**.

Änderungsanträge der Fraktion der CDU:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung, soll wie folgt geändert werden:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 LJG (neu)

Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Forschungsstelle) geführt. Der Landesbetriebes Wald und Holz NRW führt die Forschungsstelle in eigener Verantwortung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

2. § 53 Abs. 2 (neu)
Die nachfolgenden Aufgaben der Forschungsstelle werden aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert, soweit sie die Verhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen besonders berücksichtigen
Die Erforschung:
 1. der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes,
 2. der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung,
 3. der Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.
3. § 54 Abs. 1 LJG (neu)
Bei der Forschungsstelle wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Forschungsstelle zu beraten und ihre Arbeit, soweit sie auf der Grundlage der Aufgabenzuweisung gem. § 53 Abs. 2 LJG erfolgt, zu überwachen. Er ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören. Der Leiter der Forschungsstelle ist gegenüber den Mitgliedern des Beirates auskunftspflichtig über sämtliche Tätigkeiten der Forschungsstelle, die aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden.
4. § 57 Abs. 2 LJG (neu)
Zur Gewährleistung der tierschutzgerechten, den Hegezielen des § 1 Abs. 2 BJG dienenden Jagd in Nordrhein-Westfalen sind Maßnahmen der jagdlichen Weiterbildung, ein funktionstüchtiges jagdliches Schießwesen, ein leistungsfähiges Jagdgebrauchshundewesen und eine Fortentwicklung der Jagdtechnik, Jagdsicherheit und Schießtechnik sowie Lehrstätten und Lehrreviere notwendig. Diese Maßnahmen sind durch die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes, der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung zu unterstützen.
Zur Förderung dieser Maßnahmen wird mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein eine Jagdabgabe erhoben. Das gilt für den Falknerjagdschein entsprechend. Wird ein Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlich hohen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.
5. § 57 Abs. 3 LJG (neu) wird der bisherige Abs. 4
6. § 57 Abs. 4 LJG (neu)
Die Jagdabgabe fließt dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesvereinigung der Jäger gemäß § 52 Abs. 1 zu. Als Beliehener entscheidet er über die Verwendung der Jagdabgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der dazu von der Obersten Jagdbehörde erlassenen Förderrichtlinien. Der mit der Verwendung der Jagdabgabe verbundene Verwaltungsaufwand ist dem Beliehenen aus Mitteln der Jagdabgabe zu erstatten. Hinsichtlich der ihm nach dieser Vorschrift übertragenen Aufgaben und Befugnissen unterliegt der Beliehene der Rechtsaufsicht der Obersten Jagdbehörde.
7. § 60 LJG (neu)
Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „obere Jagdbehörde“ durch „untere Jagdbehörden“ ersetzt

Begründung:

I. Artikel 1

Zu 1.

Nach derzeitigem Stand nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die Aufgaben der Forschungsstelle wahr. Die Aufgabenzuweisung hat sich bewährt. Die Forschungsstelle nimmt diese Aufgaben bislang als Dienststelle innerhalb des Landesbetriebs Wald und Holz in hervorragender Weise wahr. Die in den letzten Jahren gewachsene fachliche und nachgewiesene Kompetenz und Erfahrung macht einen Verbleib der Forschungsstelle beim Landesbetrieb Wald und Holz weiterhin sinnvoll.

Zu 2.

Mit einer Konkretisierung auf den Mitteleinsatz mit Fokus auf Nordrhein-Westfalen und einer transparenten Einbindung des Beirates der Forschungsstelle wird hier eine ausreichende Aufgabenbeschreibung der Forschungsstelle vorgenommen.

Die der Forschungsstelle gem. § 53 Abs. 2 Nr. 2 UG (neuer Entwurf der Landesregierung) zugewiesene Aufgabe "Darstellung durch Wort, Schrift und Bild zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über das Jagdwesen und über das Wild und seine Lebensräume" kann nicht aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden, weil dafür keine besondere Finanzierungsverantwortung der Jagdscheininhaber besteht. Daher soll dieser komplett gestrichen werden.

Zu 3.

Der Förderung von mehr Transparenz durch stärkere Einbindung der abgabepflichtigen Gruppen sowie der weiteren Mitglieder in die Arbeit des Beirates der Forschungsstelle wird durch diese Änderung Rechnung getragen.

Die Arbeit der Forschungsstelle wird überwiegend aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert. Um zu gewährleisten, dass diese Mittel auch gruppennützig verwendet werden, besteht eine Notwendigkeit, den Beirat stärker bei der Arbeit der Forschungsstelle zu berücksichtigen.

Zu 4. und 6.

Zur Gewährleistung der tierschutzgerechten, den Hegezielen des § 1 Abs. 2 BJG dienenden Jagd in Nordrhein-Westfalen stellt diese Änderung mit den aufgeführten Maßnahmen sicher. Ferner muss die Jagdabgabe gruppennützig verwendet werden. Insbesondere die fachliche Expertise in Angelegenheiten der Jagdscheininhaber, die nach Auflösung der oberen Jagdbehörde in keiner anderen öffentlichen Stelle des Landes in ähnlich ausgeprägter Form vorhanden ist, als auch der Umstand, dass gut 80% der Jagdscheininhaber in Nordrhein-Westfalen im Landesjagdverband NRW organisiert sind, lassen es geboten erscheinen, den Landesjagdverband in seiner Eigenschaft als Landesvereinigung der Jäger im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Beleihung mit der hoheitlichen Aufgabe der Verwaltung der Mittel der Jagdabgabe zu beauftragen. Der Grundsatz der strengen gruppennützigen Verwendung wird hierdurch abgesichert.

Der Landesjagdverband NRW wird daher durch die Landesregierung beliehen, die Mittelverwaltung und Zuweisung der Jagdabgabe entsprechend der Vorgaben in NRW zu übernehmen.

Zu 5.

Ergebnis aus der Verschiebung der Absätze im § 57.

Zu 7.

Die Debatten in den letzten Monaten haben gezeigt, dass es noch erheblichen Diskussionsbedarf bei der Ausgestaltung eines novellierten Landesjagdgesetzes gibt. Bis zum heutigen Tag liegt kein Entwurf eines neuen Jagdgesetzes vor. Zudem besteht keine dringende Notwendigkeit, dieses Gesetz übereilt zu beraten. Um ausreichend Zeit für die Erarbeitung, für die zugesagte Beteiligung der Verbände und für die parlamentarischen Beratungen zu haben, ist eine Verlängerung des bestehenden Gesetzes bis zum Jahresende 2015 sinnvoll.

II. Artikel 3

Zu 1.

Ergänzung im Rahmen redaktioneller Überarbeitung. Durch den Wegfall der oberen Jagdbehörde wird diese Aufgabe zukünftig durch die untere Jagdbehörde übernommen.

Die sieben Änderungsanträge zu Artikel 1 wurden en bloc zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP **abgelehnt**.

Der Änderungsantrag zu Artikel III wurde einstimmig **angenommen**.

In der sich anschließenden Abstimmung wurde der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften - Drucksache 16/3457 - in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

Friedhelm Ortgies
Vorsitzender